jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/5/15 90/10/0157

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.05.1991

Index

82/05 Lebensmittelrecht

Norm

LMG 1975 §3;

Rechtssatz

Ein von Menschen gegessener, gekauter oder getrunkener Stoff, der keinerlei Ernährungszwecken oder Genußzwecken dient, entspricht dem Kriterium "ohne überwiegend Ernährungszwecken oder Genußzwecken zu dienen".

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990100157.X01

Im RIS seit

15.05.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at